



Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 30. Oktober 2025
betreffend EP 3 653 275 B8

ANTRAGSTELLERIN:

Van Loon Beheer Nederland B.V., vertreten durch Jan van Loon, De Velde 1, 8064 PH Zwartsluis, Niederlande

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Peter Koch, PENFORCE, Gabelsbergerstraße 9, 80333 München, Deutschland

Patentanwalt Henricus van der Heijden, NLO B.V. Nederlands Octrooibureau, PO Box 29720, 2502 LS The Hague, Niederlande

elektronische Zustelladresse: peter.koch@penforce.eu

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. **Inverquark Deutschland GmbH**, Cuvilliesstr. 14, 81679 München, Deutschland
2. **Inverquark GmbH**, Moos 75, 5431 Kuchel, Österreich

Messeanschrift: Aquarena Köln, Halle 7.1, D068

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 3 653 275 B8

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Rich-

terin Dr. Schumacher als Berichterstatteerin und die rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 Verfo – Antrag auf Inspektion und Beweissicherung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 28. Oktober 2025 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung auf dem Messestand der Antragsgegnerinnen gestellt.
2. Die Antragstellerin ist die im Register (Anlage AST 7) eingetragene alleinige Inhaberin des Europäischen Patents 3 653 275 B8 (B1-Schrift vorgelegt als Anlage AST 6; nachfolgend Antragspatent), das am 13. November 2019 unter Inanspruchnahme der Priorität einer niederländischen Patentanmeldung vom 13. November 2018 in englischer Verfahrenssprache angemeldet wurde. Die Veröffentlichung der Erteilung des Antragspatents erfolgte am 30. Juli 2025. Das Antragspatent hat einheitliche Wirkung.
3. Gegen die Erteilung des Antragspatents wurde kein Einspruch eingelegt.
4. Das Antragspatent trägt die Bezeichnung „Counter-Current Swimming Device“ (Gegenstromschwimmvorrichtung). Sein Patentanspruch 1 ist in der englischen Verfahrenssprache wie folgt formuliert:

„Counter-current swimming device (1) for installation in an existing swimming pool, the device comprising:

- a lower housing part (12) of a housing, the lower housing part having an inlet (24) with a cross section,
- an upper housing part (11) of the housing, connected to the lower housing part
- an outlet nozzle (10) connected to an exit (26) of the upper housing part, the exit having an exit cross section, so that the lower housing part (12), the upper housing part (11) and the outlet nozzle (10) form a flow channel,

wherein the device further comprises:

- a propeller screw (17) positioned in the lower housing and configured to, when the device is installed in the swimming pool, accelerate water into the inlet, and characterized by:
 - a motor (18) positioned outside the housing and coupled to the propeller

wherein the cross section of the inlet (24) is larger than the exit cross section (26) of the upper housing part (11) and the flow channel is continuously becoming more narrow starting from the propeller screw (17) to the outlet nozzle (10) of the upper housing part (11).“

5. Bei den Antragsgegnerinnen handelt es sich um Fachgroßhändler für invertergesteuerte Pool- und Gartentechnik. Sie beliefern Fachhändler, Installateure, Poolbauer sowie Garten- und Landschaftsbauer in Österreich und Deutschland mit ihren Produkten.
6. Die Antragsgegnerin zu 2) ist die Muttergesellschaft der Antragsgegnerin zu 1). Sie ist verantwortlich für die Website www.inverquark.at, unter der unter der Bezeichnung „InverJet“ eine Gegenstromanlage angeboten wird. Die Antragsgegnerin zu 1) ist für den deutschen Markt zuständig.
7. Derzeit stellen die Antragsgegnerinnen den „InverJet“ auf der vom 28. bis 31. Oktober 2025 in Köln stattfindenden Messe „Aquanale“ aus. Verantwortliche Ausstellerin des Messestands ist die Antragsgegnerin zu 2).
8. Nachfolgend werden zur Veranschaulichung ein Auszug von der genannten Website sowie die auf der Messe ausgestellte Gegenstromschwimmvorrichtung eingeblendet:



9. Die Antragstellerin wurde nach ihrem Vortrag durch einen ihrer Vertriebskunden, dem der „InverJet“ als Testprodukt angeboten wurde, auf diesen hingewiesen. Sie erhielt demnach durch den Kunden auch die Möglichkeit, den „InverJet“ in Augenschein zu nehmen. Die Durchführung eines Probelaufs, die Vornahme detaillierter Messungen oder ein Auseinanderbau des Produkts waren nach dem Vortrag der Antragstellerin jedoch nicht möglich.
10. Mit anwaltlichem Schreiben vom 20. Oktober 2025 (Anlage AST 4) mahnte die EVA Optic B.V. die Antragsgegnerinnen wegen Verletzung des Antragspatents ab. Nach Darstellung in dem Abmahnschreiben handelt es sich bei der EVA Optic B.V. um eine exklusive Lizenznehmerin der Antragstellerin. Die Antragsgegnerinnen wiesen die Abmahnung mit anwaltlichem

Schreiben vom 24. Oktober 2025 (Anlage AST 5) zurück. Sie bestritten darin die Berechtigung der EVA Optic B.V. und stellten sowohl eine Patentverletzung durch den „InverJet“ als auch den Rechtsbestand des Antragspatents in Abrede.

11. Am 24. Oktober 2025 reichten die Antragsgegnerinnen sowie eine weitere Partei Schutzschriften sowohl gegen die EVA Optic B.V. (PL_41/2025) als auch gegen die Antragstellerin (PL_40/2025) beim Einheitlichen Patentgericht für den Fall ein, dass die Antragstellerin oder die EVA Optic B.V. eine einstweilige Anordnung des Gerichts, wie beispielsweise eine vorläufige Unterlassungsanordnung, beantragen sollten. Für diesen Fall beantragten die Antragsgegnerinnen die Zurückweisung des Antrags sowie hilfsweise, keine Entscheidung ohne vorherige Anhörung zu treffen. Darüber hinaus beantragten sie, die Vollstreckung der beantragten Anordnung von einer Sicherheitsleistung von nicht weniger als 200.000,- € abhängig zu machen. In ihrer Schutzschrift stellten die Antragsgegnerinnen wiederum eine Verletzung des Antragspatents durch den „InverJet“ sowie den Rechtsbestand des Antragspatents in Abrede.

ANTRÄGE DER ANTRAGSTELLERIN:

12. Die Antragstellerin beantragt:

I. Der Antragstellerin zu gewähren

1. in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 1** des EP 3 653 275 B1, der lautet

Gegenstromschwimmvorrichtung (1) zur Installation in einem bestehenden Schwimmbecken, wobei die Vorrichtung umfasst: - ein unteres Gehäuseteil (12) eines Gehäuses, wobei das untere Gehäuseteil einen Einlass (24) mit einem Querschnitt aufweist, - ein oberes Gehäuseteil (11) des Gehäuses, das mit dem unteren Gehäuseteil verbunden ist - eine Auslassdüse (10), die mit einem Ausgang (26) des oberen Gehäuseteils verbunden ist, wobei der Ausgang einen Ausgangsquerschnitt aufweist, so dass das untere Gehäuseteil (12), das obere Gehäuseteil (11) und die Auslassdüse (10) einen Strömungskanal bilden, wobei die Vorrichtung ferner umfasst: - eine Propellerschraube (17), die in dem unteren Gehäuse positioniert ist und konfiguriert ist, um, wenn die Vorrichtung in dem Schwimmbecken installiert ist, Wasser in den Einlass zu beschleunigen, und gekennzeichnet durch: - einen Motor (18), der außerhalb des Gehäuses positioniert und mit der Propellerschraube gekoppelt ist, wobei der Querschnitt des Einlasses (24) größer ist als der Ausgangsquerschnitt (26) des oberen Gehäuseteils (11) und der Strömungskanal kontinuierlich enger wird, beginnend von der Propellerschraube (17) zu der Auslassdüse (10) des oberen Gehäuseteils (11);

und

2. in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 9** des EP 3 653 275 B1, der lautet

Gegenstromschwimmvorrichtung (1) nach Anspruch 1, wobei der Querschnitt des Strömungskanals, von einem Eingang des oberen Gehäuseteils (25) zu einer Auslassöffnung (16), nirgends zunimmt;

und

3. in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 10** des EP 3 653 275 B1, der lautet

Gegenstromschwimmvorrichtung (1) nach Anspruch 1, wobei die vertikale Abmessung L , horizontale Abmessung W und Tiefe D der Gegenstromschwimmvorrichtung in den Bereichen $200\text{ mm} < L < 1200\text{ mm}$, $100\text{ mm} < W < 600\text{ mm}$. $100\text{ mm} < D < 600\text{ mm}$ liegen;

und

4. in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 11** des EP 3 653 275 B1, der lautet

Gegenstromschwimmvorrichtung (1) nach Anspruch 1, wobei der Motor (18) in einem Motorgehäuse (14) enthalten ist, und das Motorgehäuse (14) mit einer Kühlflüssigkeit (C) gefüllt ist;

die Besichtigung der auf der Messe Aquanale, die vom 28. bis 31. Oktober 2025 in Köln Messe, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland stattfindet, ausgestellten Gegenstromanlage „InverJet“, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher durchzuführen, mit dem Zweck festzustellen, ob die von den Antragsgegnerinnen ausgestellte Gegenstromanlage „InverJet“ Anspruch 1, 9, 10 und 11 des EP 3 653 275 B8 verletzt, weil sie von der technischen Lehre des EP 3 653 275 B8 Gebrauch machen;

- II. Beweise auf der Messe Aquanale Köln (Halle 7.1, D068) zu sichern durch,

1. eine ausführliche Beschreibung der in Ziffer I. näher bezeichneten Gegenstromanlage „InverJet“ mit vorzunehmenden Messungen und anzufertigenden Bildern und hierfür ggf. durchzuführender Öffnung der vorbezeichneten Gegenstromanlage;
2. hilfsweise im Falle der Unmöglichkeit der Inspektion die physische Beschlagnahme der in Ziffer I. näher bezeichneten Gegenstromanlage und aller technischen, werblichen und kommerziellen Unterlagen in jeweils einer Kopie;

- III. dem Gericht innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen schriftlichen Bericht (nachfolgend: Sachverständigengutachten) über die Ergebnisse der Besichtigung und Beweissicherungsmaßnahmen vorzulegen, die eine Stellungnahme dazu enthält, ob die Gegenstromanlage „InverJet“ Anspruch 1, 9, 10 und 11 des EP 3 653 275 B8 verletzt, weil sie von der technischen Lehre des EP 3 653 275 B8 Gebrauch macht;

- IV. als Person, die diese Anordnung ausführt, wird der Sachverständige Herr Patentanwalt Dipl.-Ing. Justus Kreuels, Platz der Ideen 2, 40476 Düsseldorf, bestellt. Dieser kann durch einen in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwalt ersetzt werden;

Zur Unterstützung des Sachverständigen Herrn Justus Kreuels werden als Hilfspersonen die jeweils örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher bestellt. Dem Sachverständigen wird im Interesse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Antragsgegnerinnen, die bei der Besichtigung und/oder Begutachtung zutage treten könnten, aufgegeben, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

- V. Während der Vollziehung dieser Anordnung ist im Hinblick auf die Besichtigung der Gegenstromanlage „InverJet“ (Ziffer I.) und der Beweissicherungsmaßnahmen (Ziffer II.) neben dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher die Anwesenheit von jeweils nur zwei Vertretern der Antragstellerin zu gestatten, die dem folgenden Personenkreis angehören

- (1) Dr. Peter Koch, Rechtsanwalt, PENFORCE, Gabelsbergerstraße 9, 80333 München;
- (2) Henricus van der Heijden, Patentanwalt, NLO B.V. Nederlandsch Octrooibureau, PO Box 29720, 2502 LS The Hague

Rechtsanwalt Dr. Peter Koch und Patentanwalt Harm van der Heijden sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen und den Geschäftsbetrieb der Antragsgegnerinnen betreffen, auch gegenüber der Antragstellerin und ihren Mitarbeitern geheim zu halten.

Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Ausführung dieser Anordnung im Hinblick auf die Besichtigung und die Beweissicherung nicht anwesend sein.

- VI. Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben,

1. die Antragsgegnerinnen zu verpflichten, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß dem in dieser Angelegenheit zu erlassenden Beschluss mitzuwirken und dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher auf deren Aufforderung hin,
 - a. uneingeschränkten Zugang zum „InverJet“ zu gewähren;
 - b. den „InverJet“ in seine einzelnen Bauteile zu zerlegen;
 - c. zu ermöglichen, zu Dokumentationszwecken zu fotografieren oder zu filmen, schriftliche Notizen anzufertigen und/oder für seine/ihre Notizen ein Diktiergerät zu verwenden, soweit dies für die angeordnete Besichtigung und Beweissicherung von Bedeutung sein sollte,
2. dem Sachverständigen sämtliche Dokumente, Unterlagen und/oder Medien herauszugeben, die sich auf die Konstruktion, Funktion oder sonstige Beschaffenheit der in Ziffer I. beschriebenen Gegenstromanlage beziehen;

- VII. Die Antragsgegnerinnen sind verpflichtet, ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen nachzukommen.

- VIII. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß jeder Partei ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.

- IX. Im Falle der Erhebung einer Hauptsacheklage wird dem Sachverständigen Herrn Justus Kreuels aufgegeben, nach beendeter Erstellung des Sachverständigengutachtens die Muster zum Gericht zu verbringen.

- X. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerinnen aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer II. zu fertigende schriftliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser Beschreibung zu gewähren, eine Klage gegen die Antragsgegnerinnen erhoben hat.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

13. Der Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung (R. 192, 199 VerfO) hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

14. Die Lokalkammer Düsseldorf ist gemäß Art. 32 (1) c), 33 (1) b), 60 EPGÜ zuständig. Der Antrag ist gemäß R. 192 VerfO in zulässiger Art und Weise gestellt worden. Insbesondere hat die Antragstellerin vorgetragen, dass sie beabsichtigt, gegen die Antragsgegnerinnen bei der Lokalkammer Düsseldorf Hauptsacheklage zu erheben.

II.

15. Ferner hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass das Antragspatent durch die Antragsgegnerinnen möglicherweise verletzt wird (Art. 60 (1) EPGÜ).
16. Angesichts der geschilderten Umstände des Falles ist es möglich, dass das Produkt „InverJet“, wie es auf der Messe Aquanale Köln ausgestellt ist, von der technischen Lehre des Antragspatents Gebrauch macht.
17. Die als Inhaberin des Antragspatents aktivlegitimierte Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie eine Verwirklichung sämtlicher Merkmale des Antragspatents bei dem Produkt „InverJet“ für möglich hält. Sie hat sich hierbei insbesondere auf Fotografien berufen, die den äußeren Aufbau des „InverJet“ zeigen und anhand dessen dargelegt, warum sie von einer Merkmalsverwirklichung ausgeht. Soweit es die äußerlich nicht abschließend feststellbare Ausgestaltung des „InverJet“ angeht, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung des Strömungskanals, hinsichtlich bestimmter Abmessungen und hinsichtlich der Ausgestaltung des Motorgehäuses, hat sich die Antragstellerin darauf berufen, auf die Untersuchung angewiesen zu sein.
18. Soweit die Antragsgegnerinnen in ihrer sich in erster Linie gegen die Anordnung einstweiliger Maßnahmen richtenden Schutzschrift eine Verletzung des Antragspatents in Rede stehen, steht dies dem Erlass der beantragten Besichtigungsanordnung nicht entgegen. Die Antragsgegnerinnen bestreiten darin die Verwirklichung mehrerer Merkmale des Antragspatents durch den „InverJet“. Es lässt sich jedoch nicht feststellen, dass durch dieses Bestreiten der Darstellung der Antragstellerin derart die Grundlage entzogen wird, dass schon die Inspektion und Beweissicherung zu unterbleiben hätte. Dass die Antragsgegnerinnen insbesondere die kontinuierlich enger werdende Ausgestaltung des Strömungskanals und damit eines äußerlich nicht abschließend feststellbaren Merkmals in Abrede stellen, belegt vielmehr gerade die Erforderlichkeit einer Inspektion.

19. Eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Antragspatents ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vorzunehmen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es klare Anhaltspunkte dafür gibt, den Rechtsbestand des Antragspatents in Zweifel zu ziehen, etwa in Folge einer negativen Rechtsbestandsentscheidung (vgl. UPC_CoA_327/2025, Anordnung vom 15. Juli 2025, Rn. 43 – Maguin v. Tiru). Solche Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor. Dass die Antragsgegnerinnen in ihrem vorgerichtlichen Schreiben vom 24. Oktober 2025 (Anlage AST 5) und in der Schutzschrift den Rechtsbestand des Antragspatents jeweils wegen unzulässiger Erweiterung in Zweifel ziehen, reicht hierfür nicht aus.

III.

20. Die Antragstellerin hat ferner dargelegt, dass der Antrag dringlich ist (R. 194.2 a) VerfO). Zudem hat sie Gründe für den Erlass einer Anordnung ex parte aufgezeigt (R. 194. 2 b), c), 197 VerfO).

1.

21. Die Inspektion bzw. Beweissicherungsmaßnahme ist dringlich.
22. Dass das auf der Aqunale Köln ausgestellte Produkt „InverJet“ möglicherweise von der technischen Lehre des Patentanspruchs 1 sowie der Unteransprüche 9, 10 und 11 des Antragspatents Gebrauch macht, hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt. Jedoch kann eine hinreichende Substantiierung nur über eine Untersuchung des auf der vorgenannten Messe ausgestellten Produkts erfolgen, im Rahmen derer Messungen durchgeführt und die Gegenstromanlage ggf. geöffnet wird. Es ist der Antragstellerin nach ihrem Vortrag nicht möglich, Zugang zu dem Produkt zu erhalten. Derartige Produkte werden demnach in der Regel nur über bekannte Vertriebswege verkauft. Wettbewerber würden in der Regel nicht beliefert. Zwar hatte die Antragstellerin, wie sie weiter vorgetragen hat, durch einen ihrer Vertriebskunden, dem der „InverJet“ als Testprodukt angeboten worden war, die Möglichkeit, diesen in Augenschein zu nehmen. Es war ihr dabei jedoch nicht möglich, einen Probelauf durchzuführen, detaillierte Messungen vorzunehmen oder das Produkt auseinanderzubauen. Mittlerweile ist das Produkt zudem nicht mehr bei dem Vertriebskunden zugänglich. Die Ausstellung des „InverJet“ auf der Aqunale Köln bietet der Antragstellerin daher Gelegenheit, Beweise für die durch sie vermutete Verletzung des Antragspatents zu sammeln.

2.

23. Die Anordnung war nach R. 192.3, 197 VerfO ex-parte zu erlassen. Andernfalls bestünde die nachweisliche Gefahr, dass Beweismittel vernichtet oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar sein werden (R. 197.1 Alt. 2 VerfO).
24. Wie die Antragstellerin nachvollziehbar erläutert hat, besteht die ernsthafte Gefahr, dass der „InverJet“ kurzfristig vom Ausstellungsgelände entfernt wird. Dadurch können Beweise, anhand derer ggf. die Verletzung bestätigt werden könnte, verloren gehen. Für die Antragstellerin wäre es aufgrund der bereits geschilderten besonderen Marktverhältnisse nahezu unmöglich, Beweise für die aus ihrer Sicht gegebene Verletzung des Antragspatents durch das vorgenannte Produkt zu beschaffen.
25. Das Vorliegen einer Schutzschrift steht dem Erlass der Anordnung ex-parte nicht entgegen. Aus der Schutzschrift ergeben sich keine spezifisch gegen den Erlass einer ex parte-Anord-

nung auf Besichtigung und Inspektion gerichteten Gründe. Die Schutzschrift ist ihrer Begründung nach vielmehr insbesondere darauf gerichtet, die Anordnung einstweiliger Maßnahmen ohne vorherige Anhörung zu verhindern. Darüber hinaus ändert das Vorliegen der Schutzschrift für sich genommen nichts an der geschilderten Gefahr einer Entfernung des „InverJet“ vom Ausstellungsgelände.

IV.

26. Im Rahmen der Ermessensentscheidung überwiegen die Interessen der Antragstellerin.
27. Die Antragstellerin hat anhand der ihr bisher zur Verfügung stehenden Informationen nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie von einer Verwirklichung sämtlicher Merkmale des Patentanspruchs 1 sowie der Unteransprüche 9, 10 und 11 des Antragspatents bei dem auf der Aquanale Köln ausgestellten Produkt ausgeht. Auch hat sie nachvollziehbar erläutert, aus welchen Gründen ihr aufgrund der gegebenen besonderen Verhältnisse im relevanten Markt keine anderen Möglichkeiten offenstehen, Beweise für die aus ihrer Sicht vorliegende Verletzung des Antragspatents durch das Produkt „InverJet“ zu sammeln, weshalb sie zur Beweissicherung auf eine Untersuchung des auf der Aquanale ausgestellten Produkts angewiesen ist.
28. Vor diesem Hintergrund bedarf es der vorliegenden Anordnung, um den insoweit überwiegenden Interessen der Antragstellerin gerecht zu werden. Die Antragsgegnerinnen werden durch die angeordneten Maßnahmen nicht unzumutbar belastet. Ihren Geheimhaltungsinteressen tragen die in die Anordnung aufgenommenen Geheimnisschutzanordnungen hinreichend Rechnung.
29. Die physische Beschlagnahme war, wie beantragt, nur für den Fall einer Unmöglichkeit der Inspektion anzuordnen. Insoweit war klarzustellen, dass sich an eine Beschlagnahme die Inspektion durch einen Sachverständigen anschließt. Soweit es die von der Antragstellerin genannte Herausgabe von Unterlagen angeht (vgl. Antrag zu VI.2.), erfolgt diese ebenfalls nur im Falle der Unmöglichkeit einer Inspektion und Beweissicherung auf der Messe.

V.

30. Die Antragstellerin hat die Gerichtsgebühr für den Antrag auf Inspektion und Beweissicherung entrichtet, R. 192.5 VerfO.

VI.

31. Die Anordnung sieht nach R. 196.4, 196.5 VerfO vor, dass ein Sachverständiger bestellt wird, der die Maßnahmen ausführt. Gegen die Person des Sachverständigen bestehen keine Bedenken. Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass keinerlei Beziehung des Sachverständigen zu dem anwaltlichen Vertreter, dem mitwirkenden Patentanwalt oder ihr selbst besteht.
32. Zur Unterstützung des Sachverständigen bei der Durchführung der Beweissicherung hat die Kammer von der durch R. 196.5 S. 2 VerfO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Unterstützung durch einen Gerichtsvollzieher anzuordnen. Dessen Hinzuziehung war insbesondere für die hilfsweise beantragte dingliche Beschlagnahme notwendig, die nach dem nationalen Recht in die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher fällt (UPC_CFI_539/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 18.10.2024 – Bekaert Binjiang Steel v. Siltronic).

33. Nach R. 196.5 VerfO waren Mitglieder oder Vertreter der Antragstellerin selbst von der Inspektion und Beweissicherung auszuschließen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und den Schutz vertraulicher Informationen war auch die Personenanzahl der Verfahrensbevollmächtigten bei der Inspektion, wie beantragt, zu beschränken (Art. 60 (1) EPGÜ, R. 196.1 VerfO). Die ferner gegenüber den Verfahrensbevollmächtigten, dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher angeordneten Geheimnisschutzmaßnahmen tragen den Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerinnen Rechnung. Gleiches gilt für das geschilderte Prozedere nach Erhalt der ausführlichen Beschreibung.
34. Ferner war anzuordnen, dass die durch den Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerinnen verwendet werden darf (R. 196.2 VerfO).
35. Die Kosten der durch den Sachverständigen durchzuführenden Inspektion und Beweissicherung einschließlich der durch den Sachverständigen zu erstellenden ausführlichen Beschreibung hat die Antragstellerin jedenfalls bis auf Weiteres zu zahlen, da sie die Inspektion begehrt. Soweit der Sachverständige nicht auf die Zahlung eines Vorschusses für seine Kosten verzichtet, hat die Antragstellerin an den Sachverständigen vor Beginn der Inspektion eine durch diesen zu bestimmenden, angemessenen Vorschuss zu zahlen.
36. Diese Anordnung ist zusammen mit den in Ziffer XIII. genannten Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit einem der gemäß Ziffer V. an der Inspektion und Beweissicherung anwesenden Vertreter der Antragstellerin gemäß R. 197.2 VerfO zuzustellen.

VII.

37. Die in die Anordnung aufgenommene allgemeine Androhung von Zwangsmitteln gibt der Kammer die notwendige Flexibilität, um auf eventuelle Verstöße gegen diese Anordnung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien sowie der Schwere des Verstoßes reagieren zu können.
38. Im konkreten Fall konnte von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Die dafür bei einer ex-parte Anordnung notwendigen besonderen Umstände (R. 196.6 VerfO) liegen vor. Anders als bei einer Unterlassungsanordnung droht den Antragsgegnerinnen durch die Inspektion und Beweissicherung allenfalls ein geringfügiger Schaden. Sie sind auch weiterhin zum Angebot und Vertrieb der zu untersuchenden Produkte berechtigt (UPC_CFI_260/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 26.03.2025, S. 9 f. – OTEC Präzisionsfinish v. STEROS; Abgrenzung zu: UPC_CFI_177/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22.06.2023 – myStromer v. Revolt). Davon ausgehend und unter Berücksichtigung der kurzen Dauer der Messe würde die Anordnung einer Sicherheitsleistung die Beweissicherung und Inspektion unangemessen verzögern, was es rechtfertigt, vorliegend von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Schutzschrift, die sich mit möglichen Schäden bei Anordnung einstweiliger Schäden befasst. Solche treten, wie darstellt, durch die Beweissicherung und Inspektion nicht ein.

ANORDNUNG:

Es wird ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen folgende Inspektions- und Beweissicherungsanordnung erlassen:

I. Der Antragstellerin wird gewährt:

in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 1** des EP 3 653 275, der lautet

Gegenstromschwimmvorrichtung (1) zur Installation in einem bestehenden Schwimmbecken, wobei die Vorrichtung umfasst: - ein unteres Gehäuseteil (12) eines Gehäuses, wobei das untere Gehäuseteil einen Einlass (24) mit einem 3 / 34 Querschnitt aufweist, - ein oberes Gehäuseteil (11) des Gehäuses, das mit dem unteren Gehäuseteil verbunden ist - eine Auslassdüse (10), die mit einem Ausgang (26) des oberen Gehäuseteils verbunden ist, wobei der Ausgang einen Ausgangsquerschnitt aufweist, so dass das untere Gehäuseteil (12), das obere Gehäuseteil (11) und die Auslassdüse (10) einen Strömungskanal bilden, wobei die Vorrichtung ferner umfasst: - eine Propellerschraube (17), die in dem unteren Gehäuse positioniert ist und konfiguriert ist, um, wenn die Vorrichtung in dem Schwimmbecken installiert ist, Wasser in den Einlass zu beschleunigen, und gekennzeichnet durch: - einen Motor (18), der außerhalb des Gehäuses positioniert und mit der Propellerschraube gekoppelt ist, wobei der Querschnitt des Einlasses (24) größer ist als der Ausgangsquerschnitt (26) des oberen Gehäuseteils (11) und der Strömungskanal kontinuierlich enger wird, beginnend von der Propellerschraube (17) zu der Auslassdüse (10) des oberen Gehäuseteils (11);

und

in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 9** des EP 3 653 275, der lautet

Gegenstromschwimmvorrichtung (1) nach Anspruch 1, wobei der Querschnitt des Strömungskanals, von einem Eingang des oberen Gehäuseteils (25) zu einer Auslassöffnung (16), nirgends zunimmt;

und

in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 10** des EP 3 653 275, der lautet

Gegenstromschwimmvorrichtung (1) nach Anspruch 1, wobei die vertikale Abmessung L, horizontale Abmessung W und Tiefe D der Gegenstromschwimmvorrichtung in den Bereichen $200\text{ mm} < L < 1200\text{ mm}$, $100\text{ mm} < W < 600\text{ mm}$. $100\text{ mm} < D < 600\text{ mm}$ liegen;

und

in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 11** des EP 3 653 275, der lautet

Gegenstromschwimmvorrichtung (1) nach Anspruch 1, wobei der Motor (18) in einem Motorgehäuse (14) enthalten ist, und das Motorgehäuse (14) mit einer Kühlflüssigkeit (C) gefüllt ist;

1. die Besichtigung der auf der Messe Aquanale, die vom 28. bis 31. Oktober 2025 in Köln Messe, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland stattfindet, ausgestellten Gegenstromanlage „InverJet“, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher durchzuführen, mit dem Zweck festzustellen, ob die von den Antragsgegnerinnen ausgestellte Gegenstromanlage „InverJet“ Anspruch 1, 9, 10 und 11 des EP 3 653 275 B8 verletzt, weil sie von der technischen Lehre des EP 3 653 275 B8 Gebrauch macht;
 2. Beweise auf der Messe Aquanale Köln (Halle 7.1, D068) durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher zu sichern durch,
 - a) eine ausführliche Beschreibung der Gegenstromanlage „InverJet“ mit vorzunehmenden Messungen und anzufertigenden Bildern und hierfür ggf. durchzuführender Öffnung der Gegenstromanlage;
 - b) hilfsweise im Falle der Unmöglichkeit der Inspektion: die physische Beschlagnahme der Gegenstromanlage und aller technischen, werblichen und kommerziellen Unterlagen in jeweils einer Kopie, sowie die anschließende Besichtigung und Beweissicherung wie vorstehend unter 1. und 2. a) beschrieben.
- II. Der Sachverständige soll innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen eine ausführliche Beschreibung über die Ergebnisse der Besichtigung und Beweissicherungsmaßnahmen vorlegen, die eine Stellungnahme dazu enthält, ob die Gegenstromanlage „InverJet“ Anspruch 1, 9, 10 und 11 des EP 3 653 275 B8 verletzt, weil sie von der technischen Lehre des EP 3 653 275 B8 Gebrauch macht.
- III. Die gemäß Ziffer II. gefertigte ausführliche Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerinnen verwendet werden.
- IV. Als Person, die diese Anordnung ausführt, wird als Sachverständiger ernannt:
- Patentanwalt Dipl.-Ing. Justus Kreuels, Platz der Ideen 2, 40476 Düsseldorf.
- Dieser kann durch einen in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwalt ersetzt werden.
- Zur Unterstützung des Sachverständigen werden als Hilfspersonen die jeweils örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher bestellt.
- V. Während der Vollziehung dieser Anordnung ist im Hinblick auf die Besichtigung der Gegenstromanlage „InverJet“ (Ziffer I.1.) und die Beweissicherungsmaßnahmen (Ziffer I.2.) neben dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher die Anwesenheit folgender Vertreter der Antragstellerin gestattet:
- (1) Dr. Peter Koch, Rechtsanwalt, PENFORCE, Gabelsbergerstraße 9, 80333 München, Deutschland;
 - (2) Henricus van der Heijden, Patentanwalt, NLO B.V. Nederlandsch Octrooibureau, PO Box 29720, 2502 LS The Hague, Niederlande.

Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Ausführung dieser Anordnung im Hinblick auf die Besichtigung und die Beweissicherung nicht anwesend sein.

- VI. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige und die Parteivertreter der Antragstellerin (Rechtsanwalt Dr. Koch und Patentanwalt van der Heijden) sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin und ihren Mitarbeitern geheim zu halten.

Zudem dürfen die genannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in den „InverJet“, die ggf. beschlagnahmten Unterlagen und Produkte sowie die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.

- VII. Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben,

1. bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß dem in dieser Angelegenheit zu erlassenden Beschluss mitzuwirken und dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher auf deren Aufforderung hin
 - a. uneingeschränkten Zugang zum „InverJet“ zu gewähren;
 - b. den „InverJet“ in seine einzelnen Bauteile zu zerlegen;
 - c. zu ermöglichen, zu Dokumentationszwecken zu fotografieren oder zu filmen, schriftliche Notizen anzufertigen und/oder für seine/ihre Notizen ein Diktiergerät zu verwenden, soweit dies für die angeordnete Besichtigung und Beweissicherung von Bedeutung sein sollte;
2. im Fall der Unmöglichkeit der Inspektion (siehe Ziffer II.2): dem Sachverständigen alle in Ziffer II.2 genannten Unterlagen zum Zwecke der Fertigung einer Kopie zu übergeben;
3. ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen nachzukommen.

- VIII. Die Antragsgegnerinnen sollen aufgefordert werden, sich nach Vorlage der gemäß Ziffer II. zu fertigenden ausführlichen Beschreibung durch den mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragten Sachverständigen zu ihren etwaigen Geheimhaltungsinteressen zu äußern. Die oben genannten Vertreter der Antragstellerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung anwesend sein durften, sind zu hören. Erst danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht wird und ob die Schweigepflicht für die Vertreter der Antragstellerinnen aufgehoben wird.

- IX. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der ausführlichen Beschreibung zu tragen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, vor Beginn der Inspektion dem Sachverständigen einen angemessenen, von

diesem zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit dieser nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichtet.

- X. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß jeder Partei ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.
- XI. Im Falle der Erhebung einer Hauptsacheklage wird dem Sachverständigen aufgegeben, nach beendeter Erstellung der ausführlichen Beschreibung etwaige Muster zum Gericht zu verbringen.
- XII. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerinnen aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer II. zu fertigende ausführliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser Beschreibung zu gewähren, eine Klage gegen die Antragsgegnerinnen erhoben hat.
- XIII. Diese Anordnung soll durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit einem der unter Ziffer V. genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass dieser Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag vor oder bei der Vollziehung dieser Anordnung stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden.
- XIV. Im Übrigen wird der Antrag auf Inspektion und Beweissicherung zurückgewiesen.

INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND BERUFUNG:

Die Antragsgegnerinnen können innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung der Maßnahmen eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen (Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 VerfO).

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) a) EPGÜ, R. 220.1 c) VerfO).

Erlassen am 30. Oktober 2025
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar	
für den Hilfskanzler	